

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 32/001/2013**

**öffentlich**

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt<br>Bearbeiter/in: Thomas Tödter | Datum: 10.01.2013<br>Az.: 32-12 |
|--|---------------------------------|

| Beratungsfolge | Termine    | Art der Entscheidung |
|----------------|------------|----------------------|
| Kreisausschuss | 18.03.2013 | Vorberatung          |
| Kreistag       | 18.03.2013 | Beschluss            |

#### Kommunalwahlen 2014

**- Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter in den Kreistag des Kreises Mettmann vom 20.09.1993**

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter in den Kreistag des Kreises Mettmann – *Anlage 2* – wird beschlossen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt  
Bearbeiter/in: Thomas Tödter

Datum: 10.01.2013  
Az.: 32-12

## Kommunalwahlen 2014

### - Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter in den Kreistag des Kreises Mettmann vom 20.09.1993

#### Anlass der Vorlage:

Der Kreisausschuss des Kreises Mettmann hat in der Sitzung vom 20.09.1993 im Wege des Dringlichkeitsbeschlusses die als **Anlage 1** beigefügte Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter in den Kreistag des Kreises Mettmann beschlossen. Aufgrund der seither gesunkenen Bevölkerungszahl im Kreis, von der die Zahl der zu wählenden Vertreter abhängig ist, ist in Vorbereitung auf die Kommunalwahlen im Jahr 2014 über die Aufhebung der Satzung zu entscheiden.

#### Sachverhaltsdarstellung:

##### I.

Der Kreis Mettmann hatte zum 31.12.2011 494.457 Einwohnerinnen und Einwohner (*Quelle: IT NRW*). Die Zahl der in den Kreistag zu wählenden Vertreter beträgt damit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) **66**, davon 33 in Wahlbezirken. Der Kreistag wird vervollständigt durch den Landrat als Mitglied kraft Gesetzes (§ 25 Abs. 1 KrO NRW).

##### II.

Bei den letzten Kommunalwahlen lag die zu berücksichtigende Bevölkerungszahl des Kreises noch oberhalb der 500.000er-Schwelle, sodass eigentlich **72** Vertreter, davon 36 in Wahlbezirken, (*ohne zusätzliche Sitze gemäß § 33 Abs. 3 KWahlG – Ausgleichsmandate*) zu wählen gewesen wären.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG räumt den Gemeinden und Kreisen allerdings die Möglichkeit ein, durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, zu verringern.

Von dieser Ermächtigung hat der Kreis bereits 1993 durch Erlass der oben genannten Satzung Gebrauch gemacht. In § 1 der Satzung wurde festgelegt, dass die Zahl der in den Kreistag des Kreises Mettmann zu wählenden Vertreter um 6, davon 3 in Wahlbezirken, verringert wird. In Folge dessen waren bei den zurückliegenden Kommunalwahlen lediglich **66** Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken, in den Kreistag des Kreises Mettmann zu wählen.

Eine durch Satzung verringerte Vertreterzahl bleibt bestehen, sofern die Satzung nicht geändert wird (§ 3 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). Somit wären nach derzeitigem Stand im Rahmen der Kommunalwahlen 2014 nur noch **60** Vertreter in den Kreistag zu wählen. Da die Hälfte der zu wählenden Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind, würde ein Fortbestand der oben genannten Satzung eine Reduzierung der Wahlkreise auf 30 erfordern, was mit einer vollständig neuen Wahlkreiseinteilung für die kommenden Kommunalwahlen verbunden wäre.

### III.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit aktuellem Erlass vom 14.12.2012 (Az. 12-35.12.00) hervorgehoben, dass die Regelungen zur Sitzzahl der Vertretungen in § 3 KWahlG im Lichte des Demokratieprinzips und der Sicherstellung der Selbstverwaltung der Kommunen zu sehen sind. Bei Rats- und Kreistagsmandatsträgern handele es sich oft um ehrenamtlich Tätige, die die Mandatsaufgaben neben ihrer beruflichen Tätigkeit erledigen und für die insoweit nur ein begrenzter zeitlicher Rahmen zur Verfügung stehe. Ferner müsse berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit als Rats- oder Kreistagsmitglied sich nicht lediglich auf die Teilnahme an den Rats- oder Kreistagssitzungen beschränkt, sondern vielmehr und wesentlich in den Sitzungen einer Vielzahl von Ausschüssen und Arbeitskreisen sowie in den Fraktionssitzungen stattfindet. Die Vielfalt der Rats- und Kreistagsarbeit erfordere im Übrigen eine Spezialisierung der einzelnen Mitglieder. Deshalb erscheine – so ausdrücklich das MIK NRW – die derzeit gesetzlich vorgegebene Größe der Räte und Kreistage angemessen, um die Bürgerinnen und Bürger durch die gewählte Vertretung ausreichend zu repräsentieren.

Die Einteilung in 33 Kreiswahlbezirke hat sich in mehreren Kommunalwahlen bewährt und wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises akzeptiert. Ein Fortbestehen der Satzung hätte demgegenüber eine vollständige Neueinteilung der Kreiswahlbezirke mit erheblichem Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand zur Folge.

Die Verwaltung empfiehlt daher, auf eine weitere Reduzierung der Kreiswahlbezirke zu verzichten und die als **Anlage 2** beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Mettmann über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter in den Kreistag des Kreises Mettmann zu beschließen.

### **Anlagen**